

Persistenter Identifier: 1559649927591_A1924_3
Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Privatdozentenordnung
Ort: Stuttgart
Datierung: 1924
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1924_3/1/

Abschnitt: Probevortrag und Besprechung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1924_3/6/LOG_0007/

Behandlung in der Abteilung zu berichten (Senatsbericht). Dazu wohnt dieses Senatsmitglied der Abtheilungssitzung (§ 6) ohne Stimmrecht bei, hat aber das Recht, Fragen zu stellen.

Der Senatsbericht ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß das Gesuch in der Abteilung ordnungsmäßig behandelt worden ist. Der Senat kann einen Antrag auf Abweisung des Bewerbers wegen mangelhafter Behandlung an die Abteilung zurückverweisen, nicht aber gegen den auf Abweisung laufenden Antrag der Abteilung beschließen.

Ist den Beanstandungen des Senats Rechnung getragen, so gilt der Beschluß der Abteilung.

§ 8

Hat der Senat die Abweisung bestätigt, so setzt der Rektor den Bewerber davon in Kenntniß. Ist die Frage nach dem Bedürfnis verneint worden, so wird ihm dies mitgeteilt. Auch sonst bedeutet die Abweisung nicht notwendig ein abfälliges Urtheil über die vom Bewerber vorgelegten Abhandlungen (§ 6).

§ 9

Die Tatsache, daß ein Bewerber bereits an einer andern Hochschule habilitirt war, gilt nicht an sich als Grund, ihn zu den weiteren Leistungen zuzulassen.

III. Probevortrag und Besprechung.

§ 10

Hat die Abteilung die Zulassung zu den weiteren Leistungen beschlossen, so wird der Bewerber vom Rektor aufgefordert, einige Themen aus dem angemeldeten Lehrgebiet für einen Probevortrag vorzulegen, wenn er solche nicht schon in seinem Gesuch angegeben hat.

Hiervon wählt die Abteilung eins. Der Abteilungsvorstand fordert den Bewerber auf, über den gewählten Gegenstand innerhalb zwei Wochen einen (nicht öffentlichen) freien Vortrag zu halten. (Benutzung von Aufzeichnungen erlaubt). Der Abteilungsvorstand setzt Zeit und Ort des Vortrags fest und benachrichtigt den Rektor. Dieser lädt alle Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule zu dem Vortrag ein.

Der Probevortrag wird auch Bewerbern von anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung nicht erlassen.

§ 11

Ist der Probevortrag genügend befunden worden, so halten die Berichter zu einer vom Abteilungsvorstand festzusetzenden Zeit mit dem Bewerber vor der Abteilung und dem Berichter des

Senats eine mindestens einstündige Besprechung ab. Es können sich aber auch alle Abteilungsmitglieder, sowie die anwesenden Ordinarien anderer Abteilungen daran beteiligen. Die Besprechung kann sich auf alle angemeldeten Lehrgebiete erstrecken. Zu der Besprechung sind sämtliche Ordinarien der Hochschule einzuladen.

Bewerbern von allgemein anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung kann die Besprechung erlassen werden.

IV. Entscheidung

§ 12

Je nach dem Ausfall von Probevortrag und Besprechung beschließt die Abteilung, ob beim Senat Zulassung oder Abweisung des Bewerbers zu beantragen ist. Der Senat kann die Angelegenheit als nicht ordnungsmäßig erledigt mit Begründung an die Abteilung zurückweisen, gebotensfalls auch eine Wiederholung von Probevortrag und Besprechung anordnen.

Ein Antrag auf Abweisung gilt als Beschluß, sobald den Beanstandungen des Senats Rechnung getragen ist. Dagegen kann ein Antrag auf Zulassung vom Senat angenommen oder abgelehnt werden.

§ 13

Die Abweisung wird dem Bewerber vom Rektor mitgeteilt. Ein zurückgewiesener Bewerber kann nur noch einmal und frühestens nach zwei Jahren sein Habilitationsgesuch erneuern.

§ 14

Hat der Senat die Zulassung bestätigt, so richtet er einen entsprechenden Antrag an das Ministerium für Kirchen und Schulwesen. In dem Antrag ist das Lehrgebiet anzugeben, für das die Lehrerlaubnis erteilt werden soll. Abweichungen von dem angemeldeten Lehrgebiet sind vorher mit dem Bewerber mündlich zu besprechen. Dem Antrag werden alle Unterlagen beigelegt, sowie ein eingehender Bericht des Senatsberichters. Der Bericht soll enthalten: 1. einen kurzen Ueberblick über Lebenslauf und Bildungsgang, 2. über die wissenschaftlichen Leistungen, 3. einen Bericht über den Verlauf des Habilitationsverfahrens in Abteilung und Senat. Der Senatsberichter ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, sein eignes Urteil zu äußern, und ist an keinerlei Aufträge gebunden.

Das Ministerium entscheidet über die Erteilung der Lehrberechtigung an den Bewerber. Seine Zulassung als Privatdozent an der Technischen Hochschule Stuttgart macht der Rektor durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt.